

#### 4. Textliche Festsetzungen

Für das Deckblatt Nr. 11 gelten die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans „Hinhart I“, sowie die nachstehenden Änderungen.

##### Ziffer 0.5 Garagen und Nebengebäude:

###### 0.5.3.

Dachform:	Satteldach 16° - 26° Pultdach 10° - 17° Flachdach
Dachdeckung:	Pfanneneindeckung Rot- bzw. Grautöne Blecheindeckung mit nicht glänzender Oberfläche und ohne chemische Belastung für das Oberflächenwasser Flachdach als extensives Gründach
Traufhöhe:	bei Sattel- und Pultdächern auf der Einfahrtsseite nicht über 2,50 m ab OK gewachsenen Boden bei Flachdach auf der Einfahrtsseite nicht über 3,20 m ab OK gewachsenen Boden

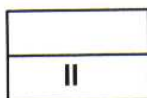
##### Ziffer 0.6 Gebäude:

###### 0.6.9. Zur planlichen Ziffer 2.1.3.

Dachform:	Satteldach 16° - 26° Bei Gebäudeteilen mit einem Vollgeschoß sind auch Flachdächer zulässig
Dachdeckung:	Pfanneneindeckung Rot- bzw. Grautöne Blecheindeckung mit nicht glänzender Oberfläche und ohne chemische Belastung für das Oberflächenwasser Flachdach als extensives Gründach
Dachgaupen:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 ab OK gewachsenem Boden
Ortgang:	mind. 0,15 m, nicht über 1,00 m
Traufe:	mind. 0,40 m, nicht über 0,80 m
Traufhöhe:	talseitig nicht über 7,50 m

##### Ziffer 2. Maß der baulichen Nutzung:

###### 2.1.3



Als Höchstgrenze: a) Erdgeschoss und ein Vollgeschoß oder  
b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoss (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden über 7,50 m nicht übersteigen.



Als Höchstgrenze ein Vollgeschoß